

FAQs zur den Fördermaßnahmen der Sicherstellungsrichtlinie der KVB

Praxisaufbauförderung (Anhang 1a)

1 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss dient zur Minimierung des Kostenrisikos im Rahmen des Praxisaufbaus. Durch den Zuschuss wird das Honorar des Förderungsempfängers auf 85% des Fachgruppendurchschnitts erhöht.

2 Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt quartalsweise mit dem jeweiligen Honorarbescheid. Die Auszahlung erfolgt für acht aufeinanderfolgende Abrechnungsquartale. Die Gesamtförderdauer beträgt somit zwei Jahre.

3 Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle zugelassenen Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten sowie Medizinische Versorgungszentren können eine Förderung beantragen, wenn sie

- (a) einer Arztgruppe angehören, für die der Landesausschuss eine Unterversorgung in dem Planungsbereich festgestellt hat.
- (b) zur Teilnahme an der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung in dem Planungsbereich zugelassen sind.

4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Die KVB priorisiert eingehende Anträge, sofern mehr Antragsteller eine Förderung beanspruchen als förderfähige Arztsitze ausgeschrieben sind oder die Finanzmittel in einem Förderprogramm nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen.

5 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?

Die KVB prüft alle eingegangenen Anträge (Anhang 1-3a) unter Berücksichtigung folgender Kriterien (a-d). Die Beurteilung der eingehenden Anträge erfolgt ganzheitlich, die Reihenfolge impliziert also keine Rangfolge der Kriterien untereinander.

- (a) Umfang des Versorgungsauftrags

- (b) Geeignetheit des Fachgebietes, um die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Versorgung im Planungsbereich zu übernehmen
- (c) Gewährleistung einer flächendeckenden vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung (Standort)
- (d) Nachhaltige Stabilität der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Planungsbereich

Die KVB berät den Antragsteller auf Wunsch bei der Wahl des Praxisstandorts.

Sind zwei oder mehr Anträge als gleichermaßen qualifiziert zu sehen, priorisiert die KVB die Niederlassung eines Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten gegenüber einer Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten.

6 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich eine Feststellung auf Unterversorgung getroffen hat.
- (b) die Feststellung des Landesausschusses zum Zeitpunkt der Zulassung des Antragstellers fortbestanden hat.
- (c) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem die Praxisaufbauförderung in der Arztgruppe des Antragstellers ausgewiesen ist.
- (d) der Antragsteller zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landesausschusses und Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB noch nicht im Planungsbereich an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen hat.
- (e) im Falle der vorherigen Zulassung des Antragstellers in seinem ursprünglichen Planungsbereich der Versorgungsgrad durch den Weggang des Antragstellers nicht unter 90% fällt.

Die KVB berät Antragsteller bei der Frage, ob der Antrag auf Zulassung in dem förderungsfähigen Planungsbereich zu einer Verschlechterung des Versorgungsgrades in dem bisherigen Planungsbereich führt.

- (f) der Antragssteller gegenüber der KVB die Einwilligung in die Veröffentlichung seiner Praxisdaten in der KVB-Arztsuche erklärt hat.
- (g) über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

7 Wie hoch ist der Zuschuss für eine Praxisaufbauförderung?

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Differenz des individuellen Honorars des Förderungsempfängers und 85% des durchschnittlichen Fachgruppenumsatzes (Referenzwert). Liegt der Förderungsempfänger mit seinem individuellen Honorar über dem Referenzwert erfolgt keine Auszahlung für dieses Quartal.

8 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- (a) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können, unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (b) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und dem Erreichen des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

9 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden.
- (b) in dem förderungsfähigen Planungsbereich, für den der Zuschuss gewährt wurde, mindestens fünf Jahre vertragsärztlich/vertragspsychotherapeutisch tätig zu sein.
- (c) Leistungen, die regelhaft nicht der förderungsfähigen Arztgruppe zugeordnet werden, nur in geringfügigem Umfang anzubieten. Es soll insbesondere vermieden werden, dass die bedarfsplanerische Anrechnung innerhalb der geförderten Arztgruppe reduziert wird, wie z.B. bei Vertragsärzten, welche neben der Zulassung in der geförderten Fachgruppe als überwiegend/ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte erfasst sind.
- (d) mindestens die vertragsarztrechtlichen vorgegebenen Sprechstunden zu erfüllen.
- (e) Der Förderempfänger muss in dem förderungsfähigen Planungsbereich eine dem jeweiligen Honorarbescheid zugrundeliegende Mindestanzahl an Patientenbehandlungen (Referenzwert) durchgeführt haben. Der Referenzwert wird einmalig ermittelt und ergibt sich jeweils aus den letzten vier vor der Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartalen. Dieser ist gestaffelt und beträgt:
 - im 1. und 2. Quartal: 20 % der durchschnittlichen Fallzahl der Fachgruppe
 - im 3. und 4. Quartal: 40% der durchschnittlichen Fallzahl der Fachgruppe
 - ab dem 5. Quartal: 60% der durchschnittlichen Fallzahl der Fachgruppe

Während der ersten acht Quartale ist die Erreichung dieser Mindestfallzahl Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses im jeweiligen Quartal. Anschließend ist die Mindestfallzahl für das Beibehalten des Zuschusses zu erbringen. Andernfalls verpflichtet der Förderempfänger sich, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen. Praxisbesonderheiten, die Einfluss auf die erbrachte Fallzahl haben, können berücksichtigt werden.

Erfüllt der Förderempfänger die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

10 Wann erlischt der Anspruch auf Förderung?

Der Anspruch auf Förderung durch diese Fördermaßnahme erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit aufgenommen wurde. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Pflicht abgewichen werden.

11 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?

Ergänzend zu den unter (3) genannten Bedingungen können MVZ eine Praxisaufbauförderung nur beantragen, wenn das MVZ die Zulassung nutzt, um einen Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten zu beschäftigen, der in dem förderungsfähigen Planungsbereich nicht bereits vorher als Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut oder als angestellter Arzt/Psychotherapeut tätig war.

Das MVZ kann einen Zuschuss für eine Praxisaufbauförderung beantragen, wenn in der neu gegründeten Praxis ein angestellter Arzt/Psychotherapeut im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt wird. Bei einer Beschäftigung im Umfang von 40 Wochenstunden erhält das MVZ die volle Fördersumme. Bei einer Beschäftigung von weniger als 40 Wochenstunden reduziert sich der Referenzwert entsprechend.

12 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.